

In den Bau- und Planungsausschuss (05.11.2009) / /

In den Rat (12.11.2009) / /

**1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a
„Wochenendhausgebiet Labbeck“
hier: Satzungsbeschluss**

ANTRAG:

Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB – Anlage 1 – Beschluss gefasst.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW, des § 10 BauGB wird die 1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“ nebst Begründung mit Umweltbelangen als Satzung beschlossen. Die Entwurfsbegründung mit Umweltbelangen gemäß § 3 (2) BauGB wird als Entscheidungsbegründung mit Umweltbelangen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.

BEGRÜNDUNG:

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat nach der Trägerbeteiligung gemäß § 2 (2) und § 4 (1) BauGB am 08.09.2009 die Offenlegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen. Die Offenlegung wurde in der Zeit vom 24.09.2009 bis einschließlich 26.10.2009 durchgeführt und fand positive Resonanz (vgl. Anlage 1). Die wesentlichen Abstimmungen waren bereits mit den Bauplaner/Investoren, in der Bürgerversammlung am 25.06.2009 und den Trägerbeteiligungen vorgenommen worden.

Nach dem Verfahrensrecht des Baugesetzbuches ist nach der Beschlussfassung über die Anregungen der Satzungsbeschluss zu fassen.

Nach § 10 (3) BauGB ist der Bebauungsplan anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Sonsbeck, 27.10.2009

**1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“
Vorgetragene Anregungen während der Offenlegung
vom 24.09.2009 bis 26.10.2009 einschließlich
gem. § 3 (2) BauGB und Beschlussvorschlag der Verwaltung**

| Anregungen | Beschlussvorschlag der Verwaltung |
|---|---|
| <p>1. Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, Schreiben vom 21.09.2009, Az. 310-11- 51.207 PI</p> | |
| <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> | --- |
| <p>2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund, Schreiben vom 23.09.2009, Az. WSW-H-LH/X/ld/63.816/Bo/Lw</p> | |
| <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine RWE- Hochspannungsleitungen.</p> | --- |
| <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> | |
| <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes.</p> | |
| <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> | |
| <p>3. Thyssengas GmbH, Königswall 21.44137 Dortmund, Schreiben vom 21.09.2009, Az. ETG-Z-D/An/Ku 2322- TÖB-2009</p> | |
| <p>Seit dem 24. Juli 2009 werden Planungen der Träger öffentlicher Belange zu Leitungen und Anlagen des Gastransportnetzes durch die Thyssengas</p> | <p>Die Thyssengas GmbH wurde in die allgemeine Trägerliste aufgenommen.</p> |

GmbH, Königswall 21, 44137 Dortmund,
beantwortet.

Wir bitten Sie, künftig die Thyssengas
GmbH an sämtlichen
Planungsmaßnahmen direkt zu beteiligen.

Mit Ihrem Schreiben vom 16. September
2009 teilen Sie uns unter Beifügung von
Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit:

Durch die o. g. Maßnahme werden keine
von Thyssengas GmbH betreuten
Erdgashochdruckleitungen betroffen.

Neuverlegungen in diesem Bereich sind
von uns zz. nicht vorgesehen.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus
unserer Sicht keine Bedenken.

**4. Neuapostolische Kirche Nordrhein-
Westfalen, Postfach 10 28 42, 44028
Dortmund, Schreiben vom 24.09.2009,
Az. pi**

Wir haben keine Anregungen oder
Bedenken vorzubringen.

**5. Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach
300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben
vom 25.09.2009, Az. 53.01.04.289**

Durch den o. g. Planentwurf wird der
Aufgabenbereich des
Immissionsschutzes, der Abfall- und
Wasserwirtschaft sowie der Natur- und
Landschaftsschutzes der
Bezirksregierung Düsseldorf nicht
berührt.

Der Kreis Wesel wurde im Verfahren
beteiligt, auch die übrigen Belange
wurden geprüft und in die Abwägung
einbezogen.

Es wird allerdings angemerkt, dass
dies bereits im Vorverfahren erfolgt
ist.

Ich bitte Sie deshalb in eigener
Zuständigkeit die o. g. Aufgabenbereiche
zu prüfen und zu bewerten und diese in
Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Weiterhin bitte ich Sie, den Kreis Wesel
als Untere Immissionsschutzbehörde im
Rahmen der Trägerbeteiligung den o. g.
Aufgabenbereich prüfen und bewerten zu
lassen.

6. Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburger Straße 161-167, 47166 Duisburg, Schreiben vom 05.10.2009, Az. BNT-Kei/Rem

Für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir Ihnen. ---

Anregungen dazu haben wir nicht.

7. Deichverband Xanten-Kleve, Oraniendeich 440, 47533 Kleve, Schreiben vom 13.10.2009, Az. 222.3 Sn/Me

In meiner Stellungnahme vom 24.07.2009 zum o. g. Bebauungsplan hatte ich nur darum gebeten, einen Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass das Plangebiet zum Teil im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rhein liegt. Regelungen zu den Verbandsbeiträgen sollen nicht als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ein Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen worden.

Ich bitte Sie, nur einen Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

8. Wehrbereichsverwaltung West IUW 4, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, Schreiben vom 14.10.2009, Az. 45 - 03 - 03

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.

Bedenken wären nicht erklärlich, sind auch nicht begründet und werden, soweit sie nicht begründet sind, zurückgewiesen.

Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 30.10.2009.

Vorsorglich mache ich Bedenken

geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.

Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

**9. Handwerkskammer Düsseldorf,
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221
Düsseldorf, Schreiben vom 23.10.2009,
Az. III-1/He-ba**

Zum Entwurf der oben genannten Bauleitplanung bestätigen wir Ihnen noch einmal, dass wir die Ergänzung der in der Gemeinde vorgehaltenen Freizeitinfrastruktur um eine privatwirtschaftlich betriebene Einrichtung begrüßen.

10. Hubert Reckmann, Bebauungsplan-Einsicht am 24.09.2009

Herr Reckmann trägt vor, dass insbesondere zu seiner angrenzenden Ackerfläche Flurstück 24, die gesetzlichen Pflanzabstände eingehalten werden. Er regt an, die Bepflanzung mit den angrenzenden Flächennutzern abzustimmen. Ferner bittet Herr Reckmann darum die gemeinsame Grenze anzuzeigen.

Die Grenzabstände sind gesetzlich geregelt und damit verbindliches Recht für alle Grundstückseigentümer. Eine zusätzliche Regelung im Bebauungsplan ist somit entbehrlich.

Die Bitte des Herrn Reckmann, die gemeinsame Grenze anzuzeigen, wird an den Eigentümer weitergeleitet. Regelungen zum Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.